

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Grundstücksnutzung		Drucksachen-Nr. 364/2001
Beschlussvorlage		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Finanz- und Liegenschaftsausschuss	04.09.2001	Beratung
Rat	20.09.2001	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften des FB 6 an den Euro

Beschlussvorschlag

Der Finanz- und Liegenschaftsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bergisch Gladbach, die in seinem Verantwortungsbereich liegende Artikelsatzung, in der Fassung der Vorlage zu beschließen.

Sachdarstellung / Begründung

Einführung des Euro

Am **01.01.1999** wurde der Euro als Buchgeld in den elf Teilnehmerländern der Währungsunion eingeführt.

Die Übergangsphase wurde eingeleitet, die Umrechnungskurse der nationalen Währungen zum Euro wurden fixiert.

Die Europäische Zentralbank übernahm die Steuerung der gemeinsamen Geld- und Währungspolitik, aber die nationalen Währungen blieben noch gesetzliches Zahlungsmittel.

Am **01.01.2002** beginnt die sogenannte Doppelwährungsphase.

Euro-Banknoten und Euro-Münzen werden ausgegeben. Bankkonten werden in Euro geführt und die Umstellung der öffentlichen Verwaltungen auf den Euro wird durchgeführt. Der europäische Gesetzgeber sieht vor, daß längstens bis zum 30.6.2002 der Euro und die nationalen Währungen in den teilnehmenden Mitgliedsstaaten parallel verwendet werden.

In Deutschland hat sich die Bundesregierung für einen sog. „juristischen Big Bang“ entschieden, d.h. die DM-Banknoten und DM-Münzen verlieren zeitgleich mit der Einführung des Euro-Bargeldes ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel. Ein Totalaustausch des Bargeldes an einem Stichtag verstößt jedoch gegen die Verbraucherinteressen und ist auch aus logistischen Gründen nicht möglich.

Die faktische Verwendungsmöglichkeit von DM-Bargeld wird deswegen noch bis zum 28. Februar 2002 bei Handel, Banken und Automaten sichergestellt. Diese **modifizierte Stichtagsregelung** kommt in dem Entwurf zum Dritten Euro-Einführungsgesetz des Bundesministeriums der Finanzen vom 16. März 1999 zum Ausdruck.

Am **28.02.2002** endet die Doppelwährungsphase. Der Umtausch von DM-Bargeld wird aber weiterhin durch die Deutsche Bundesbank gewährleistet.

Verträge gelten weiter. In der Verordnung des Europarates "über bestimmte Vorschriften zur Einführung des Euro" vom 19.6.1997 ist die Kontinuität von Verträgen und anderen Rechtsverhältnissen geregelt. Darin wird darauf hingewiesen, daß die Einführung des Euro weder eine Veränderung von Bestimmungen in Rechtsinstrumenten oder eine Schuldbefreiung bewirkt, noch die Nichterfüllung rechtlicher Verpflichtungen rechtfertigt.

Für alle Verträge gilt daher der von der EU verordnete Grundsatz der **Vertragskontinuität**. Das heißt: Alle Verträge gelten nach Beginn der Währungsunion und nach Einführung des Euro-Bargelds unverändert weiter.

Bei der Einführung des Euro bleiben nicht nur Verträge unverändert gültig, sondern daneben auch Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte, gerichtliche Entscheidungen, einseitige Rechtsgeschäfte, Zahlungsanweisungen wie Schecks und alle anderen Vereinbarungen mit Rechtswirkung. Wenn in einem Vertrag Summen oder Beträge in D-Mark genannt sind, gelten dafür automatisch die entsprechenden Summen oder Beträge in Euro, und zwar exakt zum offiziellen Umrechnungskurs von 1,95583 DM für einen Euro und nach offizieller Regel gerundet.

Anpassung des Satzungsrechts

Bund und Länder haben schon bzw. werden ihre Rechtssysteme in wesentlichen Teilen inhaltlich bzw. redaktionell auf Euro umstellen. Auch wenn Umsetzungen bzw. redaktionelle Änderungen von Satzungen und Verträgen nicht zwingend erforderlich sind, gilt für die Kommunen die Notwendigkeit, eine klare Rechtslage zu schaffen (Grundsatz der Rechtsklarheit von Normen).

Um das Ortsrecht insoweit gerichtsfest zu machen, und im Interesse einer leichteren Anwendung der Satzungen ist es zweckmäßig, in den ortsrechtlichen Vorschriften (Satzungen, Verordnungen) die entsprechenden DM-Beträge auf geglättete Euro-Beträge umzustellen. Hierzu ist - entgegen

zum Teil anderslautenden Veröffentlichungen - immer das für die ortsrechtlichen Vorschriften jeweils vorgeschriebene Verfahren einzuhalten.

Es wird als zulässig angesehen, das gesamte Ortsrecht, das bislang noch DM-Beträge ausweist, zum Zweck der einfacheren Handhabung, der Übersichtlichkeit sowie der Bürgerfreundlichkeit in Form einer "Sammelvorschrift" (**Artikelsatzung**) anzupassen.

Um eine gesamtstädtische, einheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten, werden den anderen Fachausschüssen - in deren Verantwortungsbereich liegende Vorlagen - vorgelegt. Dieses Papier deckt den Verantwortungsbereich des Fachbereichs 6 ab und soll als Bestandteil einer gesamtstädtischen und zusammengeführten Vorlage dem Rat zum Beschluß vorgelegt werden. (Aus diesem Grund werden die vorliegenden Artikel erst in der gesamtstädtischen Vorlage für den Rat durchnummeriert.)

In der vorliegenden Artikelsatzung wird ausschließlich eine Glättung der DM-Beträge auf EURO-Beträge vorgenommen.

Bei den folgenden Umrechnungen wurde die **Aufkommensneutralität** als oberster Grundsatz zu Grunde gelegt. Um die Akzeptanz von Neufestsetzungen in Euro zu erhöhen, wird die Senkung der Beträge angestrebt. Die vorgenommenen Rundungen in der vorliegenden Artikelsatzung und die daraus resultierenden Auswirkungen sind folgender Abbildung zu entnehmen:

Ortsrecht	bisheriges Ortsrecht in DM	geändertes Ortsrecht in EURO	Auswirkungen
Stellplatzablösesatzung			
§ 2			
Gebietsteil I	17.130,- DM	8.758 €	- 0,43 €
Gebietsteil II	14.880,- DM	7.608 €	- 0,2 €
Gebietsteil III	13.530,- DM	6.917 €	- 0,78 €
Gebietsteil IV	12.630,- DM	6.457 €	- 0,62 €
Gebietsteil V	4.920,- DM	2.515 €	- 0,56 €
Spielplatzsatzung			
§ 7 Abs. 2	50,- DM	25 €	- 0,56 €
§ 7 Abs. 2	50.000,- DM	25.000 €	- 564,59 €
§ 7 Abs. 2	25.000,- DM	12.500 €	- 282,30 €

Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften der Stadt Bergisch Gladbach an den Euro

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), des § 51 Abs. 6 und des § 86 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.1995 (GV NW S. 218), geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 (GV NW S. 622) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am folgende Euro-Anpassungssatzungen beschlossen:

Artikel ...

Änderung der Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 6 der Landesbauordnung (Stellplatzablösesatzung)

Die Stellplatzablösesatzung wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 60% der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbes wird der Geldbetrag je Stellplatz

im Gemeindegebietsteil I	auf	8.758 Euro
im Gemeindegebietsteil II	auf	7.608 Euro
im Gemeindegebietsteil III	auf	6.917 Euro
im Gemeindegebietsteil IV	auf	6.457 Euro
im Gemeindegebietsteil V	auf	2.515 Euro

festgesetzt.

Artikel ...

Änderung der Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Errichtung und Unterhaltung von privaten Spielplätzen (Spielplatzsatzung)

§ 7 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeiten) erhält folgende Fassung:

Die unter Abs. 1 benannten Zuwiderhandlungen können mit Bußgeld geahndet werden. Das Bußgeld beträgt mindestens 25 Euro. Es beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 25.000 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 12.500 Euro.

Das Bußgeld kann nach Aufforderung zur Beseitigung des Mangels auch mehrfach verhängt werden.

Artikel ...

Inkrafttreten der Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften der Stadt Bergisch Gladbach an den EURO

Die Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften tritt am 01.01.2002 in Kraft.